

§ 15

Zurückbleibende Werkstücke, Verunreinigungen

(1) Werkstücke dürfen keinesfalls im Bad Zurückbleiben. Besonders ist darauf zu achten, daß kleine Stücke, z. B. Nieten, die in Körben oder ähnlichen Behältern eingesetzt werden, nicht auf den Boden der Wanne fallen und dort Zurückbleiben. Einsatzbehälter sollen nach Möglichkeit aus zunderfestem Werkstoff hergestellt sein; sie müssen gut schließende Deckel haben. Schadhafte Behälter dürfen nicht verwendet werden. Geschlossene Hohlkörper irgendwelcher Art dürfen nicht in das Bad gebracht werden. Besonders gilt dies für hohle Werkzeuge. Wasser, Öl, Fett oder andere Verunreinigungen dürfen nicht in die Schmelze gelangen.

(2) Auf den Deckeln des Bades dürfen sich keinerlei Gegenstände befinden.

(3) Werden im Bad trotz aller Vorsicht Verunreinigungen (kleine Werkstücke, Schlamm) festgestellt, so sind sie sorgfältigst zu entfernen; wenn das nicht möglich ist, muß die Wanne auch vor Ablauf der im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist entleert und gereinigt werden.

§ 16

Absaugung an Bädern

Die beim Überhitzen der Salpeterbäder sich entwickelnden Stickoxyde sind in wirksamer Weise abzusaugen. Für gute Entlüftung der Räume ist zu sorgen. Atemschutzgeräte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und stets verwendungsbereit sein.

§ 17

Absaugung an Abschreckbehältern

Bei der Verwendung chromathaltiger Salze ist über den Abschreckbehältern zum Entfernen der chromathaltigen Wasserdämpfe gut zu entlüften (Abzugshauben); außerdem sind die Werkstücke nach dem Abschrecken noch mit frischem Wasser gut abzubrausen, um alle Salzreste zu entfernen.

§ 18

Sicherung gegen Brände

(1) Im Aufstellungsraum des Bades dürfen sich keine brennbaren Stoffe befinden.

(2) Zum Löschen von Bränden darf kein Wasser benutzt werden. Innerhalb und außerhalb des Betriebsraumes ist zu Löschzwecken trockener Sand in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 19

Arbeitsschutzkleidung

Zum Schutz gegen Verbrennungen ist Arbeitsschutzkleidung (Asbestschürzen, Asbesthandschuhe und Schutzbrillen) bereitzustellen und anzulegen.

§ 20

Beschäftigte

(1) Am Salpeterbad dürfen nur Personen arbeiten, die dafür ausgebildet und dazu beauftragt sind. Sie müssen über die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterrichtet sein.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt im Arbeitsbereich der Bäder untersagt.

j Ein hierauf hinweisendes Schild ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 21

Meldung von Schadensfällen usw.

Zwischenfälle und Schäden, die bei der Benutzung von Salpeterbädern auftreten, sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion sofort mitzuteilen, auch wenn Personen dabei nicht verletzt worden sind. Sämtliche Aufzeichnungen über Temperaturverlauf des Bades bis zum Auftreten des Schadens, Proben des Wanneninhalts und des Werkstoffes der Wanne usw. sind sicherzustellen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Anlage

zu § 13 Abs. 1 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung

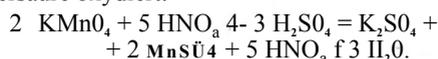
Verfahren für die Untersuchung von Salpeterschmelzen

Bei längerem Betrieb von Salpeterbädern tritt in Abhängigkeit von Temperatur und Betriebsdauer eine Zersetzung des Natrium- und Kaliumnitrates ein, die sich durch Bildung von Nitrit und Alkali-oxyd in der Schmelze bemerkbar macht. Zur Beurteilung der Schmelzen wird es daher genügen, den Nitritgehalt und die Alkalität maßanalytisch zu bestimmen; hierfür werden folgende Verfahren* empfohlen:

1. Nitritbestimmung (nach Lunge)

100 g erstarrte Schmelze werden in warmem, destilliertem Wasser gelöst; die Lösung wird filtriert und das Filter mit heißem Wasser ausgewaschen. Das Filtrat wird in einem Meßkolben zu 1 Liter aufgefüllt. Die so erhaltene wäßrige Lösung läßt man aus einer 50-cm³-Bürette in eine abgemessene Menge (etwa 100) frischer 0,1-n-Kaliumpermanganatlösung einfließen, die stark schwefelsauer und auf 40 ° C erwärmt sein soll, nötigenfalls nach Verdünnen auf das drei- bis vierfache Volumen. Bei der Titration soll die Spitze der Bürette in die Permanganatlösung tauchen; es muß dauernd mit einem Glasstab gerührt werden, wobei die Benutzung einer entsprechend geräumigen Porzellanschale vorteilhaft ist.

Die salpetrige Säure wird dabei quantitativ zu Salpetersäure oxydiert:



* Enthält die Schmelze einen Zusatz von Chromat, so müssen besondere Verfahren angewendet werden.